

6.6.	05/0476	Änderung der Hundesteuersatzung	FB 2 Bericht bis 20.03.06
------	---------	---------------------------------	---------------------------------

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ vom 27.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2003:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundessteuersatzung) vom 27.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung (Abs. 3) erhält folgende Fassung:

Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII) oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) sowie von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a - c zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

Der Antrag auf Steuerermäßigung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen, nachdem der die Steuerermäßigung begründete Tatbestand eingetreten ist, bei der Steuerverwaltung der Stadt Sankt Augustin zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Sie gilt für 12 Monate und wird auf Antrag bei Nachweis des Ermäßigungsgrundes jeweils um weitere 12 Monate verlängert.

Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, so ist dies innerhalb von vier Wochen der Steuerverwaltung der Stadt Sankt Augustin

anzuzeigen. Die Steuer ist dann ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen §§ 5 Satz 5 bzw. 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

einstimmig